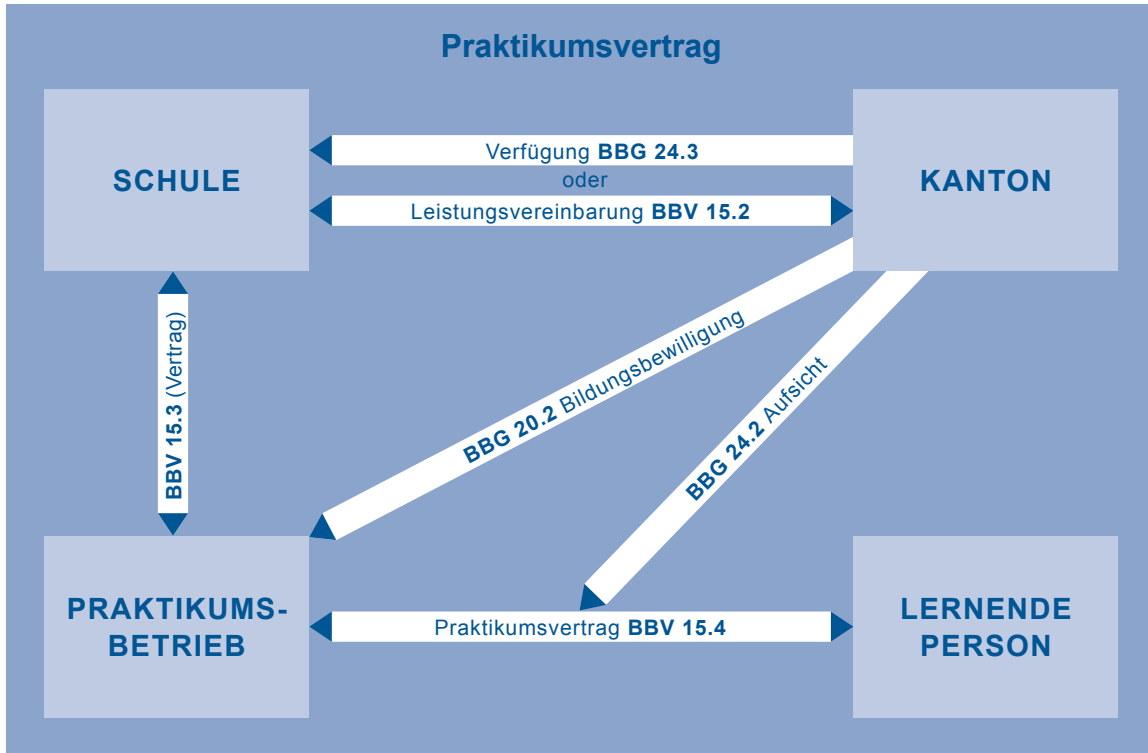


Variante 1



Verhältnis Kanton – Schule:

BBG Art. 24

- 3 Gegenstand der Aufsicht sind darüber hinaus insbesondere:
- die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;
 - die Qualität der schulischen Bildung;
 - die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
 - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;
 - die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien (Verfügung)

BBV Art. 15 Praktika

- 2 Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber den Aufsichtsbehörden liegt bei den Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung. (Leistungsvereinbarung)

Verhältnis Schule – Praktikumsbetrieb

BBV Art. 15 Praktika

- 3 Der Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung schliesst mit dem Anbieter des Praktikums einen Vertrag ab, in dem sich dieser zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis und allfälligen Lohnzahlungen verpflichtet.

Verhältnis Kanton – Praktikumsbetrieb

BBG Art. 20 Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

- 2 Sie bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons; dieser darf keine Gebühren erheben.

Verhältnis Praktikumsbetrieb – Lernende Person

BBV Art. 15 Praktika

- 4 Der Anbieter des Praktikums schliesst mit der lernenden Person einen Praktikumsvertrag ab. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert.

BBG Art. 24

- 2 Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten. (Aufsicht)